

Bozen, am 20.03.2020

Covid 19: Ein Vergleich der Auswirkungen der verschiedenen einkommensunterstützenden Leistungen des Dekretes „Cura Italia“ auf die Einkommen

Der ASGB erachtet die Maßnahmen der Regierung als durchaus wichtigen Schritt zur Unterstützung der Familien, Betriebe und Arbeitnehmer. Dennoch muss das Land Südtirol mit lokalen Maßnahmen unterstützend wirken. Ein Beispiel dafür ist die Maßnahme für den Sonderelternurlaub (Art. 23 und 25 Dekret „Cura Italia“). Diese Maßnahme sieht vor, dass berufstätige Eltern von bis zu 12-jährigen Kindern abwechselnd insgesamt 15 Arbeitstage Sonderelternurlaub nehmen dürfen, welcher mit 50 Prozent entlohnt wird. Durch die lokalen, hohen Lebenshaltungskosten wird es sich kaum eine Familie leisten können, auf die Hälfte des Einkommens eines Einkommensbeziehers zu verzichten.

Die Gewerkschaft **UIL Lavoro, Coesione e Territorio** hat ein Dokument erstellt, in welchem die unterschiedlichen Auswirkungen der einkommensunterstützenden Leistungen auf den Durchschnittslohn eines Arbeiters (21.714,00 Euro) und auf das Durchschnittseinkommen eines Selbständigen mit Mehrwertsteuernummer (22.210, 00 Euro) berechnet werden.

Entscheidet sich ein Arbeitnehmer mit einem Kind unter zwölf Jahren für den gesamten bezahlten Sonderurlaub von 15 Tagen, so beträgt die Kürzung des Gehaltes 412,00 Euro, der Nettomonatslohn beträgt nur noch 942,00 Euro. Für die restlichen Arbeitstage hat er Anspruch auf eine Präsenzprämie, insgesamt 38,00 Euro, was dem anteilmäßigen Betrag von 100,00 Euro entspricht.

Müsste oder möchte er das ganze Monat zu Hause bleiben, so könnte er weitere 15 Tage unbezahlten Wartestand nehmen. Das Einkommen würde damit weiter geschmälert.

Es ist paradox, der Lohnausgleich wirkt sich günstiger auf das Einkommen aus, als die Sonderelternzeit und/oder ein unbezahlter Wartestand.

Falls ein Arbeitnehmer sich für den Kitabonus entscheiden muss/will, da er weder zu Hause arbeiten, noch Wartestand nehmen kann, sieht es so aus: mit einem Bonus von 600,00 Euro kann er in einem Monat ca. 60 Betreuungsstunden zahlen, das entspricht mehr oder weniger den 15 Tagen des Sonderwartestandes. Er hätte zumindest Anspruch auf die gesamte Präsenzprämie im Ausmaß von 100,00 Euro.

Inhaber einer Mehrwertsteuernummer erhalten hingegen ein Einmalzahlung als Unterstützungsleistung von 600,00 Euro. Zusätzlich werden das Darlehen (mutuo), die Gebühren (Strom, Gas etc.), die Überweisung der Mehrwertsteuer (ca. 310,00 Euro) und die Pflichtbeiträge (monatlich 474,00 Euro) ausgesetzt.

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin in Lohnausgleichskasse für ein Monat mit null Stunden und einem Jahresgehalt von 21.714,00€	
Netto Monatslohn	€ 1.316,00
Lohnausgleich für einem Monat	€ 940,00
Differenz	ein Minus von € 376

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin 15 Tage bez. Sonderurlaub mit 50% Entlohnung und einem Jahresgehalt von 21.714,00€	
Netto Monatslohn	€ 1.316,00
Gehalt + Sonderurlaub	€ 942,00
Präsenzprämie	38,00
Differenz	ein Minus von € 376

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin 15 Tage bez. Sonderurlaub mit 50% Entlohnung und 15 Tage unbezahlter Wartestand mit einem Jahresgehalt 21.714,00€	
Netto Monatslohn	€ 1.316,00
Einkommen über den Sonderurlaub	€ 412,00
Differenz	ein Minus von € 904

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin Kitabonus 600,00€ und einem Jahresgehalt von 21.714,00€	
Netto Monatslohn	€ 1.316,00
Kitabonus	€ 600,00
Präsenzprämie	€ 100,00
Differenz	ein Plus von € 700,00

Selbstständige mit Mehrwertsteuernummer und einem Jahresgehalt von 22.111,00€	
Netto Monatslohn	€ 1.564,00
UNA TANTUM	€ 600,00
Differenz	ein Minus von € 964,00

Als Quelle dieses Dokuments und der Tabellen dient ein Rundschreiben der nationalen Gewerkschaft **UIL Lavoro, Coesione e Territorio**.